



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.228 RRB 1880/1184
Titel	Antwort an d. Stadtrath Zürich, betr. Anstände üb. d. Ausgleich.
Datum	26.06.1880
P.	740–743

[p. 740]

Der Regierungsrath
nach Einsicht eines Antrages der Justiz- & Polizeidirektion,
beschließt:

An den Stadtrath Zürich folgendes Schreiben zu richten:

„Mittelst Zuschrift vom 18. dieß stellen Sie uns in Aussicht, daß Sie sich in Folge unsers Beschlusses vom 15. d. Mts. bestimmt sehen könnten, die seit geraumer Zeit schwebenden Unterhandlungen zum Zwecke einer gütlichen Beilegung gewisser Differenzen zwischen Kanton & Stadt Zürich zu sistiren, wo nicht gar definitiv abzubrechen, & sprechen Ihr Befremden aus, daß wir auf eine frühere Zuschrift, den Ausgleich dieser Anstände betreffend, nicht längst eine schriftliche Rückäußerung haben folgen lassen.

Um zunächst diesen letztern Punkt zu berühren müssen wir Ihnen bemerken, daß wir geglaubt haben, diese Ihre Zuschrift am richtigsten dadurch zu würdigen, daß wir ungesäumt Konferenzen anordneten zum Zwecke der Herbeiführung einer Verständigung, welche letztere auf dem Wege bloßen Schriftenwechsels unmöglich zu erzielen sein dürfte. Wir können auch mit dem Inhalt dieser Zuschrift nicht einig gehen, insofern Sie darin besagen, daß über eine Mehrzahl von Fragen bei frühern Konferenzen zwischen den beidseitigen Abgeordneten eine sichere und feste Vereinbarung zu // [p. 741] Stande gekommen sei; wir hätten Ihnen also nichts anderes erwiedern können, als daß wir das Bedürfniß fühlten, die Ausgleichversuche auf dem Konferenzwege wieder aufzunehmen & so eine Verständigung vorzubereiten. Einen andern Bescheid können wir auch heute nicht geben.

Was sodann unsern Beschluß vom 18. Mai anbelangt, so hätten wir wahrlich nicht erwartet, daß Sie unser Vorgehen nach seinem Sinne und Zwecke so mißverständlich aufnehmen könnten.

Sie erinnern sich, daß der Kantonsrath unterm 17. Febr. vor. Js. den Regierungsrath eingeladen hat, mit möglichster Energie darauf zu dringen, daß die Lokalitäten für die Bezirksverwaltung und die Gefängnißlokalitäten des Bezirkes Zürich den Bedürfnissen entsprechend ungesäumt hergestellt werden.

Demnach wäre es längst unsere Pflicht gewesen eine Schlußnahme, wie die nunmehr von Ihnen so befremdlich aufgenommene, zu erlassen. Es unterblieb in der Hoffnung, die Verhandlungen werden zu einem allseitig befriedigendem [*sic!*] Abschluß führen. Inzwischen hat unsere Direktion der Justiz & Polizei mit Rücksicht auf das enorme Anschwellen der Auslagen für das kant. Polizeiwesen sich die Frage vorgelegt, in welcher Weise sie auf Minderung dieser Auslagen hinwirken könne. Sie hat mittelst Verfügung vom 21. Mai abhin, die auch Ihrem Polizeipräsidium zur Kenntniß gebracht wurde, verschiedene dahin zielende Anordnungen // [p. 742] getroffen, darunter solche, welche nicht wenig dazu beitragen sollten, einem Ausgleich mit der Stadt Vorschub zu leisten. Kann es – so darf man wol fragen – irgendwie befremden, wenn sie, um nicht auf halbem Wege stehen zu bleiben, beim Regierungsrathe die Anregung machte, das endlich einmal zu thun, was schon längst – ganz abgesehen von dem vorn erwähnten kantonsrätthl. Ansinnen – hätte geschehen sollen? Es ist Thatsache, daß dem Kanton seit geraumer Zeit namhafte Auslagen

dadurch entstehen, daß die Gefängnißlokalitäten in Zürich dem Bedürfnisse nicht genügen. Hat die Verwaltung der Stadt, welche letztere als Bezirkshauptort zur Unterbringung der Strafgefangenen des Bezirkes verpflichtet ist, Grund, sich zu alteriren, wenn sie von Seite des Regierungsrathes an ihre Pflicht erinnert, und für den Fall, als es nicht zu einem gütlichen Ausgleich kommen sollte, für den entstehenden Schaden haftbar gemacht werden will?

Wir gewärtigen, zumal in Rücksicht darauf, daß trotz Ausgleichverhandlungen der Staat für die städtischen Freiplätze in Rheinau jährlich eine namhafte Entschädigung an die Stadt zahlen muß & zahlt, mit aller Ruhe, wie diese Frage beantwortet werden wird; ebenso welche Folgen Sie an dieses unser Vorgehen knüpfen wollen. Brechen Sie die Verhandlungen ab, weil wir – im Hinblick auf die Ungewißheit, wie lange die Vergleichsverhandlungen sich hinziehen und von welchem Erfolge sie dereinst gekrönt sein werden, – das Postulat des Kantonsrathes // [p. 743] nicht länger unbeachtet lassen wollten, so werden wir Ihren Schritt um der Sache willen bedauern, ihn aber nicht zu verantworten haben.“

[Transkript: skn/11.05.2015]